

Adressbuchverlag: Täuschendes Angebot kann angefochten werden

Das Formular eines Adressbuchverlags ist täuschend, wenn es die Begründung einer Entgeltspflicht und die Laufzeit des Vertrags nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lässt. Ein Vertrag kann daher wirksam angefochten werden.

Hierauf wies das Amtsgericht (AG) München im Fall eines Handelsunternehmens hin. Dieses hatte per Post ein Antragsformular für ein Internetverzeichnis erhalten, in das sich Selbstständige und Gewerbetreibende mit ihren Kontaktdaten eintragen lassen können. Das Formular wurde ausgefüllt und zurückgeschickt. Als das Unternehmen kurz darauf eine Rechnung über 773,50 EUR erhielt, verweigerte es die Zahlung und erklärte die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung. Von einer Kostenpflicht habe es nichts gewusst.

Die Klage des Verzeichnis-Betreibers hatte vor dem AG keinen Erfolg. Der Richter hielt die Anfechtung für berechtigt und wies die Klage daher ab. Eine Täuschung liege hier in Form der Entstellung von Tatsachen vor. Das Formular eines Adressbuchverlags sei täuschend, wenn es die Begründung einer Entgeltspflicht und die Laufzeit des Vertrags nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lasse. Dies träfe hier auf das Antragsformular zu. Das Formblatt werde als gewerbliches Verzeichnis beschrieben. Eine Entgeltlichkeit der Eintragung in das Internetverzeichnis ergebe sich bei einer Lektüre des Formblatts zunächst nicht, insbesondere auch nicht aus der Verwendung des Wortes „gewerblich“. Tatsächlich erwecke die Formulierung in ihrer konkreten Verwendung eher den Eindruck, als ob sich die Bezeichnung „gewerblich“ auf den Charakter des Internetverzeichnisses als Gewerbedatenbank beziehe, also auf den Umstand, dass die dort eingetragenen Firmen und Personen Gewerbetreibende seien. Ein konkreter Hinweis auf die Entgeltspflicht finde sich erstmals innerhalb eines klein gedruckten eingerahmten Fließtextes im Bereich des rechten Seitendrittels. Dieser erwecke den Eindruck, als sei hier durch Verwendung möglichst zahlreicher, sich inhaltlich überschneidender Füllwörter versucht worden, das Wort „Vergütungshinweis“ in dem Fließtext zu verbergen bzw. möglichst weit nach unten zu rücken. Bereits die Überschrift enthalte eine durch Kommata getrennte Aufzählung von Positionen, die sich insgesamt auf sechs Zeilen der Spalte erstreckten. Diese Art der Gestaltung sei objektiv geeignet, das Überlesen des Wortes „Vergütungshinweis“ zu fördern.

Im konkreten Fall gäbe es für die unprofessionelle, für einen Gewerbetreibenden, der ein

entgeltliches Produkt anbieten und bewerben wolle, gänzlich untypische Gestaltungsweise des Formblattes letztlich überhaupt keine andere Erklärung, als dass - jedenfalls teilweise - „Kunden“ dadurch gewonnen werden sollen, dass sie infolge Irrtums über die Entgeltlichkeit das Formblatt unterzeichnen und zurücksenden (AG München, 213 C 4124/11).

Hinweis: Es wird davor gewarnt, Angebote und Rechnungen von Unternehmen, die die Veröffentlichung der Firmendaten in sogenannten Gewerberegistern oder Verwaltungsregistern anbieten, ungeprüft zu bezahlen. Neu registrierte Firmen erhalten oft Schreiben, die die Veröffentlichung der Firmendaten in sogenannten Gewerberegistern, Verwaltungsregistern oder Registerzentralen anbieten. Auf den ersten Blick erwecken diese Schreiben, die wie eine Rechnung gestaltet sind, den Anschein, von öffentlichen Stellen zu stammen oder auch die Rechnung des Registergerichts zu sein. Nur wer näher hinschaut, insbesondere ins „Kleingedruckte“, erkennt, dass es sich um ein Angebot zu einer Eintragung in ein privat geführtes Register handelt, das mit dem Gericht nichts zu tun hat. Rechnungen des Gerichts kommen ausschließlich von den Justizkassen.

Aktuelle Gesetzgebung: ELENA-Verfahren wird abgeschafft

Der Bundesrat hat die Aufhebung des ELENA-Verfahrens (Elektronischer Entgeltnachweis) gebilligt. Damit ist der Weg frei, um das ELENA-Verfahren noch vor Jahresende einzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie teilte mit, dass Arbeitgeber ab Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung von den elektronischen Meldepflichten befreit sind. Es werden dann keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten ELENA-Daten unverzüglich gelöscht.

Zum Hintergrund: Seit 2010 müssen jeden Monat teilweise hochsensible Arbeitnehmer-Daten an eine zentrale Speicherstelle gemeldet werden. Mithilfe dieser Daten sollte die Arbeitgeberverpflichtung zur Ausstellung von Entgelt- bzw. Lohnbescheinigungen durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Anträge auf Sozialleistungen sollten so beschleunigt werden.

Ursächlich für die Aufhebung sind Probleme mit der qualifizierten elektronischen Signatur und das notwendige Sicherheitsniveau im Bereich des Datenschutzes (BMWi, Mitteilung vom 4.11.2011; Gesetz zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises).

Elektronische Lohnsteuerkarte: Starttermin verzögert sich erneut

Die elektronische Lohnsteuerkarte wird nicht zum 1.1.2012 eingeführt. Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums liegt dies vor allem an Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens.

Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise für den Start ab. Die möglichen Übergangsregelungen könnten so aussehen, dass die lohnsteuerlichen Daten, die den Arbeitgebern im Dezember 2011 vorliegen, weiter verwendet werden.

Zum Hintergrund: Ursprünglich sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM) bereits in 2011 eingeführt werden. Infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand wurde der Starttermin auf den 1.1.2012 verschoben. Für 2011 unterblieb die Ausgabe einer (neuen) Papierlohnsteuerkarte durch die Gemeinde, sodass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der „alten“ Lohnsteuerkarte 2010 im Jahr 2011 grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen sind.

Bislang befinden sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) auf der Vorderseite der Papierlohnsteuerkarte. Diese Besteuerungsgrundlagen werden von der Finanzverwaltung künftig elektronisch verwaltet. In einer Datenbank werden die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorgehalten und den abrechnungsberechtigten Arbeitgebern elektronisch zur Verfügung gestellt (BMF, Mitteilung vom 31.10.2011).

Sachbezugswerte: Entwurf für 2012 liegt vor

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2012 liegen im Entwurf vor. Mit einer zeitnahen Zustimmung des Bundesrats ist zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte Verpflegung in 2012 bei 219 EUR liegen (2011: 217 EUR). Für freie Unterkunft soll der Monatswert bei 212 EUR liegen (2011: 206 EUR).

Die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen lauten:

- Frühstück: 47 EUR monatlich; 1,57 EUR je Mahlzeit (entspricht 2011),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 86 EUR monatlich (2011: 85 EUR); jeweils 2,87 EUR je

Mahlzeit (2011: 2,83 EUR).

Hinweis: Die amtlichen Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen können beispielsweise bei einer Mahlzeitengestellung während einer Auswärtstätigkeit angesetzt werden, sofern diese durch den Arbeitgeber veranlasst ist und der Wert der Mahlzeit 40 EUR nicht übersteigt (Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 618/11 vom 12.10.2011).

Naher und Mittlerer Osten: Verschuldensunabhängige Haftung bei Bauwerken

Übernahme der französischen responsabilité décennale in arabischen Staaten

Wer als Bauunternehmer im weitesten Sinn in der arabischen Welt tätig wird, sollte sich bewusst sein, dass er oftmals einer verschuldensunabhängigen Haftung für die Dauer von 10 Jahren (sog. responsabilité décennale) ausgesetzt ist. Diese Haftung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden und ist oft nicht in den Standard-Versicherungspolicen enthalten.

Diese Haftung unterliegen nicht nur Werkunternehmer, sondern alle, die durch ihre handwerklichen, unternehmerischen, planenden, überwachenden, kontrollierenden oder geschäftsbesorgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben im weitesten Sinn für eine Schädigung des Bauwerks oder seine Gebrauchstauglichkeit verantwortlich sind.

Die „Produzentenhaftung“ erfasst auch Ausrüstungselemente (z. B. Fenster, Heizungsanlagen oder Klimaanlage), nicht jedoch fest eingebaute Produktionsmaschinen und Industrieanlagen. Eine Versicherung des Haftungsrisikos des Produzenten ist zwingend für 10 Jahre abzuschließen, auch wenn die Vertragspartner die Anwendung des deutschen Rechts vereinbart haben sollten. In den von dem arabischen Vertragspartnern vorgelegten Vertragsentwürfen wird diese gesetzliche Verpflichtung häufig nicht erwähnt, ebenso wenig wie die Tatsache der verschuldensunabhängigen und der Höhe nach unbegrenzten Haftung des Unternehmers für sämtliche unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Schäden.

Hinweis: Ähnliche Regelungen gelten auch in Frankreich, Spanien und Italien. Der deutsche Unternehmer, der in den genannten Ländern und nunmehr auch in der arabischen Welt an der Errichtung eines Bauwerks (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) beteiligt ist, sollte sich Gewissheit über eine ihm möglicherweise treffende gesetzliche „Produzentenhaftung“ verschaffen, seine Versicherungskonditionen prüfen und nicht zuletzt seine eigene Haftung auf Subunternehmer

vertraglich abzuwälzen suchen.

(Quelle: Germany Trade & Invest 2011, gtai-Rechtsnews 12/2011)

Verstoß gegen DIN-Normen nicht zwingend Werkmangel

Der Verstoß gegen DIN-Normen gibt häufig Anlass zu Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt insbesondere im Baurecht. Darüber hinaus kommen DIN-Normen aber auch in zahlreichen anderen Fällen zur Anwendung, so etwa auch bei der Herstellung von Maschinen und technischen Anlagen. Das Urteil des OLG Celle vom 02. November 2011 erging zwar zum Baurecht, ist aber auf sämtliche Werkleistungen zu übertragen, bei denen DIN-Normen eine Rolle spielen.

Das OLG Celle hat klargestellt, dass auch bei einer Abweichung von DIN-Normen deren bezweckter Erfolg erreicht werden kann, mithin der Verstoß gegen die DIN-Normen nicht zwingend einen Werkmangel darstellt. In dem zur Entscheidung vorliegenden Fall ging es um einen aufgetragenen Oberputz, der von den einschlägigen DIN-Normen abwich. Nach den Feststellungen des Sachverständigen war der verwendete Oberputz technisch nicht zu beanstanden und erfüllte den vertraglich vereinbarten Zweck in vollem Umfang. Explizite Vereinbarungen der Parteien, dass der Oberputz unter zwingender Einhaltung sämtlicher Herstellerrichtlinien und DIN-Normen auszuwählen und aufzubringen war, waren nicht getroffen worden. Deshalb konnte der Bauherr aus der Nichteinhaltung der einschlägigen DIN-Normen auch keine Mängelansprüche herleiten. Hierin lag dann auch der entscheidende Unterschied zu einer anderen Entscheidung des OLG Celle vom 11. Juni 2008, weil dort die Parteien ausdrücklich die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen als Beschaffenheitsvereinbarung vertraglich festgelegt hatten (OLG Celle, Urt. v. 02. November 2011 - 14 U 52/11).

Hinweis: Der Auftraggeber sollte bei Abfassung seiner Verträge über die Erstellung von Werkleistungen (Errichtung eines Gebäudes oder Erbringung von bestimmten Gewerken oder etwa auch Herstellung und Lieferung einer Maschine oder einer technischen Komponente) ausdrücklich die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen als Beschaffenheitsvereinbarung vertraglich vorsehen. Nur bei einer solchen ausdrücklich vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung stellt die Nichteinhaltung der einschlägigen DIN-Normen einen Mangel der Werkleistung dar, und zwar auch dann, wenn die Werkleistung ansonsten technisch nicht zu beanstanden ist und ihren Zweck erfüllt. Demgegenüber sollten Auftragnehmer genauestens prüfen, ob sie bei Erbringung ihrer Leistungen die DIN-Normen tatsächlich erfüllen, wenn in dem ihnen vom Auftraggeber vorgelegten Vertragsentwurf solche Normen ausdrücklich genannt und damit als Beschaffenheitsvereinbarung

festgelegt werden sollen.



VERTRÄGE RICHTIG AUFSETZEN

Gut beraten

Sei es mit Lieferanten, Mitarbeitern oder Kunden: Verträge gehören für jeden Unternehmer zum Tagesgeschäft. Nicht selten werden bei deren Abschluss allerdings schwerwiegende Fehler gemacht, die fatale Konsequenzen haben können. Rechtsanwalt Dr. Peter Striewe hat sich unter anderem auf Vertrags- und Wirtschaftsrecht spezialisiert. Regelmäßig fällt dem Partner der Sozietät „Simon und Partner“ die Aufgabe zu, Vertragsstreitigkeiten zu lösen.

„In Unkenntnis juristischer Feinheiten werden oftmals Musterverträge aus dem Internet übernommen, ohne sie den unternehmensspezifischen Gegebenheiten anzupassen“, nennt er eine immer wiederkehrende Fehlerquelle. „Zu allem Überfluss werden die Inhalte dann auch noch unscharf formuliert.“ Mal ist es ein nicht klar benannter Vertragspartner, der es unmöglich macht, im Streitfall eine Gegenpartei zu definieren. Dann wieder werden Vertragsmodalitäten nur schwammig umschrieben oder mündliche Zusatzvereinbarungen nicht schriftlich fixiert. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat Striewe nicht eindeutige Formulierungen schon in allen Teilen von Verträgen vorgefunden.

Kollidierende AGBs, unsachgemäß verwendete Fachbegriffe, internationale Rechtsfragen: Auch jenseits der Formulierungen sind die Möglichkeiten, etwas falsch zu machen, vielfältig. Im schlimmsten Fall kann ein solcher Fehler das Unternehmen in schwere finanzielle Bedrängnis bringen. „Eine Rechtsberatung vor Vertragsabschluss hilft, Risiken zu erkennen und zu minimieren“, weiß Peter Striewe aus Erfahrung. „Meist ist das die deutlich kostengünstigere Variante.“

Einen monatlichen Newsletter zum Thema Wirtschaftsrecht finden Sie unter:

 www.simon-law.de

Quelle: Dialog Mittelstand 3/2011

Ihr Ansprechpartner für Wirtschaftsrecht:

Rechtsanwalt Dr. Peter Striewe

SIMON und PARTNER

Königsallee 20 • D-40212 Düsseldorf

Tel: 0211.86602-44 • Fax: 0211.86602-20

E-Mail: striewe@simon-law.de

Web: www.simon-law.de

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind

ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.